

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der AURON GmbH (nachfolgend auch bezeichnet als „Anbieter“) und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. **A. Allgemeine Bestimmungen:**

1. Allgemeines

1.1 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich: Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Wenn unser Kunde nicht damit einverstanden ist, muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

1.2. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen (Ziff 1 bis 6) gelten die in Ziff. 7 bis 15 enthaltenen Regelungen „B. Ergänzende Vertragsbedingungen für den Hard- und/oder Softwareverkauf (Handelsware)“, sofern Hard- und/oder Softwareverkauf Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden sind, und die in Ziff. 16 bis 20 enthaltenen Regelungen „C. Ergänzende Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen“, sofern die Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden sind.

1.4. Falls sich die Bedingungen in verschiedenen Dokumenten widersprechen, gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge: Einzelvertragliche Regelungen, die Leistungsbeschreibung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch bezeichnet als „AGB“) und schließlich die gesetzliche Regelungen.

2. Unterauftragnehmer

Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Anbieter berechtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

3. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden zu Marketingzwecken bedürfen der Einwilligung des Kunden. Sofern der Kunde seine Einwilligung erteilt hat, steht ihm das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu.

4. Gerichtsstand, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Ausschluss des UN-Kaufrechts

4.1. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand der Geschäftsitz des Anbieters (Hauptniederlassung) in der Bundesrepublik Deutschland; dasselbe gilt, wenn der Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Anbieter ist weiterhin berechtigt, den Kunden an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

4.2. Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit vom Anbieter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist unwirksam.

4.3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausgeschlossen.

5. Exportklausel

Der Anbieter ist berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages zu verweigern und vom Verträge zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrages Exportvorschriften verletzen würde.

6. Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB's unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

B. Ergänzende Vertragsbedingungen für den Hard- und/oder Softwareverkauf (Handelsware)

Soweit der Anbieter dem Kunden Hard- oder Software (Handelsware) verkauft, gelten zusätzlich zu den „A. Allgemeine Bestimmungen“ (= Ziff. 1 bis 6) die folgenden Bestimmungen der Ziff. 7 bis 15 :

7. Lieferumfang

7.1. Die Lieferung der **Hard-** oder Software wird von dem Anbieter entsprechend zu den jeweils mit dem Kunden vereinbarten Lieferbedingungen durchgeführt. Soweit mit dem Kunden individuell nichts anderes vereinbart wurde, gehört zur Lieferverpflichtung weder die Installation oder Konfigurierung der Hard- oder Software beim Kunden, noch die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Hard- oder Software oder aber die Erbringung von Wartungs- oder

Pflegeleistungen. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

7.2. Im Falle der Überlassung von Software ist der Quellcode nicht Teil der Lieferverpflichtung.

7.3. Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang und Nutzungsumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers.

8. Lieferung / Selbstbelieferung / höhere Gewalt

8.1. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen durch diesen voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages behält sich der Anbieter vor.

8.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.3. Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 8.2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

8.4. Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 268 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 BGB ist. Der Anbieter haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde als Folge eines von dem Anbieter zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Wegfall geraten ist. Der Anbieter haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vom Anbieter zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; der Anbieter muss sich dabei ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter zurechnen lassen. Die Schadensersatzhaftung des Anbieters ist in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; die in § 13 der AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

8.5. Wird der Anbieter seinerseits nicht richtig oder nicht rechtzeitig von seinem Lieferanten beliefert, so wird der Anbieter von seiner Lieferverpflichtung ganz oder teilweise frei; dies gilt jedoch nur für den Fall, dass Nichtbelieferung nicht vom Anbieter selbst zu vertreten ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert; eine etwaig bereits erfolgte Gegenleistung seitens des Kunden wird unverzüglich zurückerstattet.

8.6. Wird dem Anbieter, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird dem Anbieter in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, so wird der Anbieter von seinen Leistungspflichten befreit.

9. Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde hat Sorge dafür zu tragen, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Hardware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Produkte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen.

9.3. Im Falle etwaiger Mängelrügen durch den Kunden ermöglicht und gewährt dieser dem Anbieter und dessen Personal zu den geschäftsüblichen Zeiten ungehinderten Zugang zu den entsprechenden Vertragsprodukten

9.4. Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software.

10. Gefahrübergang

10.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe an den Kunden, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen auf den Kunden über.

10.2. Sofern der Kunde es wünscht, wird der Anbieter durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

11. Vergütung

11.1. Der Kunde zahlt dem Anbieter die in dem Auftrag ausgewiesene (Netto-)Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Lieferung fällig. Zahlt der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht oder nur teilweise, so kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.

11.3. Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist der Anbieter berechtigt, auf die offene Geldschuld des Kunden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen.

11.4. Ein vom Anbieter nicht zu vertretender Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.

12. Sach- und Rechtsmängel

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen. Etwaige Mängel wird der Kunde dem Anbieter unverzüglich, möglichst in Textform und wenn zumutbar in einer für den Anbieter nachvollziehbaren Form mitteilen (Untersuchungs- und Rügepflicht). Bei Verletzung der Untersuchungspflicht gilt die Lieferung in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.

Mängel, die erst später offensichtlich werden, wird der Kunde möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Dem Anbieter sollten die Mängel vom Kunden auch in diesen Fällen in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

12.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, so ist der Anbieter nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums - oder aber zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

12.3. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Anbieter verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; die letztgenannte Alternative gilt dann nicht, wenn die Verbringung an den anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Kaufsache entspricht.

12.4. Schlägt die Nachbesserung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die dem Anbieter mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu verlangen. Eine Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn diese dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn der Anbieter die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist der Anbieter berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bzw. des Produktes zu verlangen.

Zusätzlich kann der Kunde, wenn den Anbieter ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen. Bei nur geringfügigen Mängeln stehen dem Kunden ein Rücktrittsrecht und der Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Regelungen zur Haftung gemäß Ziff. 13 dieser AGB.

12.5. Die Verjährungsfrist wegen Mängeln der Vertragsprodukte (einschließlich Dokumentation) beträgt 12 Monate, beginnend ab deren Lieferung; bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate, jedoch nicht ab der Lieferung der Vertragsprodukte, sondern beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sofern es sich um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt, verbleibt es im Hinblick auf die Verjährungsfristen bei den gesetzlichen Bestimmungen. Hat der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen oder liegen Rechtsmängel i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB vor, so gelten gleichfalls die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.6. Die Verjährungsfrist eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt ebenfalls unberührt.

12.7. Handelt es sich bei der Vertragsgegenstand um Software, so gilt ergänzend zu den in Ziff. 12.1. bis 12.6 aufgeführten Regelungen folgendes:

12.7.1. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann der Anbieter die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software bzw. nur mit für den Kunden zumutbaren Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Produktgegenstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12.7.2. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.

13. Schadensersatz

13.1. Der Anbieter haftet auf Schadensersatz nur entsprechend den in § 13 und 14 enthaltenen Bestimmungen:

13.2. Die Haftung des Anbieters für Schäden, die vom Anbieter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

13.3. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung seitens des Anbieters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

13.4. Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Anbieters zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder aber darauf beruhen, dass der Anbieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

13.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

13.6. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Anbieter, wenn keiner der in den Ziffern 13.2 bis 13.5. genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

13.7. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

13.8. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Anbieters als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

13.9. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Anbieter verschuldeten Datenverlust haftet der Anbieter deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

13.10. Geht ein Dritter gegen den Kunden wegen einer Rechtsverletzung vor, wird der Kunde nach Möglichkeit dem Anbieter Gelegenheit geben, den Kunden freizustellen, sei dies durch Verhandlungen mit dem Dritten und /oder durch Lieferung eines Produkts, das die Rechte des Dritten nicht verletzt.

14. Gesamthaftung

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Anbieter in diesen AGB's oder aber individualrechtlich ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

15. Eigentumsvorbehaltssicherung

15.1. Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Soweit der Anbieter mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Wechsel-Scheck-Verfahrens vereinbart hat, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Anbieter akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks beim Anbieter. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Anbieter liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies der Anbieter ausdrücklich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

15.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Anbieter hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit der Anbieter Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Anbieter entstandenen Ausfall.

15.3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Anbieter jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Anbieters ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Anbieters, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keine Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Soweit dies aber der Fall ist, so kann der Anbieter verlangen, dass der Kunde die dem Anbieter abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

15.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Anbieter wahrgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Anbieter das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den

anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

15.5. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Anbieter nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Anbieter anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Anbieter.

15.6. Der Anbieter verpflichtet sich, die bei ihm vorhandenen Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der dem Anbieter gewährten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Anbieter.

C. Ergänzende Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

Soweit der Anbieter gegenüber dem Kunden Dienst- und/oder Werkleistungen erbringt, gelten zusätzlich zu den „A. Allgemeine Bestimmungen“ (= Ziff. 1 bis 6) die folgenden Bestimmungen der Ziff. 16 bis 20 :

16. Leistungsumfang

16.1. Der Umfang der von dem Anbieter zu erbringenden Dienst- und/oder Werkleistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und dem Anbieter vereinbarten individuellen Auftrag.

16.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen oder aber ein solches zusammen mit dem Anbieter auszuarbeiten, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen eindeutig ergibt. Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. Der Anbieter ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn der Anbieter dieser zugestimmt hat.

17. Abnahme bei Werkleistungen

17.1. Die vom Anbieter für den Kunden erbrachten Werkleistungen sind von diesem unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft bzw. den vertraglich vereinbarten Vorgaben fest, teilt er dies dem Anbieter unverzüglich in Textform mit. Die Mitteilung sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um dem Anbieter die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.

17.2. Wesentliche Abweichungen werden von dem Anbieter baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Unwesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von dem Anbieter im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

17.3. Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt oder ohne die Angabe von Gründen, so kann ihm der Anbieter schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Werkleistung geschäftlich nutzt.

18. Hotlineleistungen

18.1. Im Rahmen der Telefon-Hotline leistet der Anbieter die Entgegennahme und Bearbeitung von fermündlichen oder schriftlichen Fehlermeldungen des Kunden zur Behebung und/oder der Umgehung von bei dem Kunden aufgetretenen Störungen im Bereich von Hard- und/oder Softwarekomponenten, für die (= Vertragsprodukte) zwischen den Parteien Hotlineleistungen vereinbart worden sind. Im Rahmen der Hotline übernimmt der Anbieter auch die Beratung des Kunden bei der Konfiguration, Installation und Handhabung der Vertragsprodukte.

18.2. Wird die Hotline von Mitarbeitern des Kunden angerufen, die keine Schulung für das Vertragsprodukt absolviert haben, so ist der Anbieter berechtigt, den durch die fehlende Qualifikation des Mitarbeiters entstandenen Mehraufwand zu berechnen. Im Übrigen behält es sich der Anbieter vor, Leistungen und Auskünfte der Hotline, die sich auf andere als die Vertragsgeräte beziehen, zu den jeweils gültigen Konditionen zu berechnen.

19. Vergütung

Für die dem Anbieter für die erbrachten Leistungen zustehende Vergütung gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 der AGB entsprechend.

20. Haftung

Für die Haftung des Anbieters gelten die Bestimmungen der Ziffern 13 und 14 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.